

Satzung vom 09.03.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Gemeinde Uedem

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GP NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem am 15.05.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 09.03.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Gemeinde Uedem beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsgrundschule

Die offene Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Uedem bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.
- (2) ¹Der Beitrag ist von den Eltern zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern. Bei einer Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII tritt der Träger der Einrichtung an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule, sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, auch in den Zeiten der Schulferien und in Schließungszeiten.
- (4) ¹Für die Höhe des monatlichen Beitrages entsprechend den Staffelungen nach Absatz 8 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Einkommen, das in anderen Staaten erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld und das Betreuungsgeld bleiben nach Maßgabe des § 10 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes

¹ Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.05.2014

zum Elterngeld und zur Elternzeit anrechnungsfrei. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Auf Antrag der Eltern ist abweichend von Satz 1 das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (6) Bei der Aufnahme und danach jährlich haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach Absatz 8 dem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist die höchste Einkommensgruppe zu berücksichtigen.
- (7) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot, so wird für das Geschwisterkind der hälftige Beitrag der jeweils maßgeblichen Einkommensgruppe fällig.
- (8) ¹Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

•	Jahreseinkommen bis 15.000 €	- mtl. Beitrag	00,00 €
•	Jahreseinkommen bis 30.000 €	- mtl. Beitrag	34,00 €
•	Jahreseinkommen bis 40.000 €	- mtl. Beitrag	58,00 €
•	Jahreseinkommen bis 50.000 €	- mtl. Beitrag	92,00 €
•	Jahreseinkommen über 50.000 €	- mtl. Beitrag	116,00 €

In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 ist ein monatlicher Beitrag nach der zweiten Einkommensgruppe zu zahlen, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

- (9) Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
- (10) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Gemeinde Uedem nach einer niedrigeren Einkommensgruppe berechnet werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch, entsprechend.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den

¹ Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015

außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei Änderung des Wohnortes, Wechsel der Schule oder einer längerfristigen Erkrankung des Kindes von mindestens 4 Wochen.
- (2) Ein Kind kann durch die Gemeinde Uedem von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, 09.03.2006

Rainer Weber
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
02.02.2006	-	09.03.2006	11.03.2006	01.08.2006
1. Änderungssatzung vom 15.05.2014	-	27.06.2014	07.07.2014	01.08.2014
2. Änderungssatzung vom 17.12.2015	-	21.12.2015	23.12.2015	01.08.2016